

Gruppentreffen am 11. Mai 2023

Thema: Elektrischen Mobilitätshilfen im Straßenverkehr

Zu elektrischen Krankenfahrstühlen gehören Elektrorollstühle und Scooter drei- bzw. vierrädrig (oft auch mehr als mit 6km/h ausgestattet), elektrische Zugeräte für Handrollstühle und Handbikes.

zu Gast: Frau Anne Gröger, Polizeioberkommissarin, Polizeiabschnitt 34 / Prävention
in Begleitung von der Polizistin Frau Katrin Reetz für Verkehrssicherheitsberatung.

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 2 Satz 13. definiert Elektro-Rollstühle bzw. motorisierte Krankenfahrstühle als „einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm“.

Fragen:

1. Darf ein e-Krankenfahrstuhl (nur 6 km/h) auf einem Radweg fahren?
Nein, ein e- Krankenfahrstuhl ist analog einem Fußgängers und muss auf dem Gehweg fahren. Ausnahme sind Hindernisse oder für Rollstuhl nicht zugänglich.
2. Darf ein e-Krankenfahrstuhl, welcher auch mehr als 6 km/h fahren kann, mit max. 6 km/h auf dem Gehweg fahren?
Ja, er muss auf dem Gehweg fahren.
3. Darf ein e-Krankenfahrstuhl auch auf Bundesstraßen fahren, wenn da weder Geh- noch Radweg vorhanden ist?
Ja, darf er, außer bei Mindestgeschwindigkeit wie Autobahn oder Kraftfahrstraße. Ansonsten auch wenn ein Gehweg vorhanden ist, dieser jedoch nicht zugänglich ist.
4. Gibt es Fahrverbot für Elektrorollstuhl bei Führerscheinentzug?
Unterschied ob Fahrerlaubnis- oder Führerscheinentzug.
Fahrerlaubnisentzug - Entzug sämtlicher Führerscheinklassen, zum Führen eines E-Rollstuhls (6km/h) ist keine Fahrerlaubnis nötig.
Führerscheinentzug - Fahrverbot für mehr als 6 km/h mit E-Rolli
5. Darf ein dreirädriges Fahrrad (mit oder ohne E) für Behinderte auf dem Gehweg fahren?
Nein, auch Therapiefahrräder dürfen nicht auf dem Gehweg fahren.

Ungeklärt blieben die Fragen für Handrollstuhl mit e- Zugerät oder Handbike.

Da alle Krankenfahrstühle auf dem Gehweg fahren müssen, also zu Fuß gehenden rechtlich gleichgestellt sind, müssten nach Ansicht der Polizistinnen Handbikes (mit oder ohne e-Unterstützung) und Rollis mit e-Zuggeräten auch auf dem Gehweg fahren.

Die zugesagte schriftliche Information dazu liegt uns sehr umfangreich vor und bestätigt die Aussage der Polizistinnen.

Der Radweg ist tabu für sämtliche Krankenfahrzeuge.

Unsere eigene Erkenntnis/Meinung:

StVO § 24 Besondere Fortbewegungsmittel, sinngemäß:

Für den manuellen Rollstuhl gelten die Regeln für Fußgänger. Nicht genannte Krankenfahrzeuge dürfen dort, wo Fußgängerverkehr zugelassen ist, mit max. 6 km/h fahren.

Nicht nachvollziehbar ist, dass Handbikes und Liegeräder kein Fahrräder wären, so wie ein dreirädriges Therapiefahrrad und Pedelecs. Laut Brockhaus und jetzt Wikipedia sind sie es, so wie es auch die Rechtsprechung bestätigt. Eine e-Unterstützung am Handbike oder ein e-Zugerät am Rollstuhl ist dem gleichzusetzen, entsprechend den Elektrofahrrädern.

In der StVO gibt es derzeit keine Aussagen über Sonderfahrräder wie Handbikes, Liegeräder oder e-Zugeräte. Die Benutzung von Geh-, Radwegen und Straßen ist unklar, denn sie werden nicht namentlich genannt. Doch StVO § 1 gilt immer.

Wir stehen diesbezüglich weiterhin mit der zuständigen Polizeistation in Kontakt. Neue Erkenntnisse werden auf unserer Website veröffentlicht.

Bericht von
Margot Pietsch
Gruppensprecherin
Regionalgruppe 21 Berlin, Bundesverband Polio e.V.
www.polio-selbsthilfe-berlin.de